

112101 - Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung für Industrie- und Handelsbetriebe (ECBUB 2008)

– Fassung Januar 2021

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (FBUB), Zusatzbedingungen zu den FBUB (ZFBUB), vereinbarten Sicherheitsvorschriften, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Schäden und Gefahren

1. Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens (Nr. 2) unterbrochen, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Betriebsunterbrechungsschaden (§ 3 FBUB).
2. Sachschaden ist die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch
 - a) Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung;
 - b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall;
 - c) Sprinkler-Leckage;
 - d) Leitungswasser;
 - e) Sturm;
 - f) Hagel.
3. Versicherungsschutz besteht nur, wenn
 - a) der Sachschaden sich auf einem Grundstück ereignet hat, das in der Versicherungsurkunde als Betriebsstelle bezeichnet wird und
 - b) das Schadenereignis gemäß Nr. 2 auf einem solchen Grundstück oder auf einem Nachbargrundstück eingetreten ist.
4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Betriebsunterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Montageobjekten und Montageausrüstungen, Bauleistungen und Bauausrüstungen, Verglasungen, Transportgütern und zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Zugmaschinen, es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Inneren Unruhen, böswilliger Beschädigung, Streik oder Aussperrung.
5. Jede der Gefahrengruppen gemäß Nr. 2 a-b oder der Gefahren gemäß Nr. 2 c-f ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist. Sie können selbständig gekündigt werden, ohne dass die übrigen Vereinbarungen davon berührt werden.
6. Bei den Versicherungen gemäß Nr. 2 a-f handelt es sich um rechtlich selbständige Verträge.
7. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Betriebsunterbrechungsschäden infolge von Sachschäden
 - a) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand; ist nicht festzustellen, ob eine dieser ausgeschlossenen Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit;
 - b) durch Feuer oder Explosion, soweit diese Gefahren durch eine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung gedeckt werden können.

§ 3 Selbstbeteiligung

1. Der Versicherungsnehmer trägt je Schadenereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für Abwehr oder Minderung des Schadens die vertraglich gesondert vereinbarten Selbstbeteiligungen für die Gefahrengruppen Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung und Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall sowie die Gefahren Sprinkler-Leckage, Leitungswasser, Sturm und Hagel.
2. Unter einem Schadenereignis im Sinne dieser Bedingungen sind alle Schadenereignisse zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb

von 72 Stunden anfallen. Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden zeitlich unabhängig voneinander auftreten, fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.

§ 4 Obliegenheiten

1. Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gesetzliche, polizeiliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er die Verletzung dieser Vorschriften, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B. Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung

§ 5 Abgrenzung zur Staatshaftung

1. Ein Anspruch auf Entschädigung für Betriebsunterbrechungsschäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
2. Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von Nr. 1 erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

§ 6 Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn dem Betrieb dienende Sachen unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.
2. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

§ 7 Böswillige Beschädigung

1. Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von dem Betrieb dienenden Sachen.
2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn Sachschäden

- a) im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl entstehen;
 - b) von dem Versicherungsnehmer selbst oder seinen Repräsentanten oder
 - c) durch Betriebsangehörige oder fremde im Betrieb tätige Personen verursacht werden.
3. Eine Gefahrenerhöhung liegt vor, wenn Gebäude dauernd oder vorübergehend unbenutzt sind.

§ 8 Streik oder Aussperrung

1. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn dem Betrieb dienende Sachen unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

§ 9 Jahreshöchstentschädigung

1. Die Entschädigung für Betriebsunterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Betriebsunterbrechungsschäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
2. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Höchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

§ 10 Besondere Kündigungsfrist

Die Versicherung der Gefahrengruppe Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

C. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall

§ 11 Fahrzeuganprall

1. Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung dem Betrieb dienender Sachen durch die Berührung eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges.
2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn Sachschäden
 - a) von Fahrzeugen verursacht werden, die der Versicherungsnehmer, der Benutzer dem Betrieb dienender Gebäude oder deren Arbeitnehmer betreiben;
 - b) an Fahrzeugen entstehen.

§ 12 Rauch

1. Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung dem Betrieb dienender Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.
2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn Sachschäden durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

§ 13 Überschallknall

Als Schaden durch Überschallknall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung dem Betrieb dienender Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwelle beruhen.

D. Sprinkler-Leckage

§ 14 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Sprinkleranlagen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn dem Betrieb dienende Sachen durch Wasser zerstört oder beschädigt werden, das aus einer auf dem Versicherungsgrundstück installierten Sprinkleranlage bestimmungswidrig austritt. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, son-

stige Armaturen und Zuleitungsrohre die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.

2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn Sachschäden entstehen
 - a) an der Sprinkleranlage selbst;
 - b) anlässlich von Druckproben;
 - c) durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage;
 - d) durch Erdsenkung oder Erdbeben oder Schwamm.
3. Der Versicherungsschutz nach Nr. 1 erstreckt sich nur auf Sprinkleranlagen, die von der Technischen Prüfstelle des Verbandes der Schadenversicherer (VdS) abgenommen sind und regelmäßig durch eine von den Versicherern anerkannte Überwachungsstelle überprüft werden. Im Übrigen gelten die zur Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung vereinbarten Bestimmungen der Klausel 8303, soweit sie Sprinkleranlagen betreffen.

E. Besondere Bestimmungen für Leitungswasser

§ 15 Leitungswasser

1. Als Leitungswasser gilt Wasser, das aus den fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren, den sonstigen mit dem Rohrsystem festverbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn dem Betrieb dienende Sachen durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden.
3. Der Versicherer leistet außerdem Entschädigung, wenn Sachschäden eintreten:
 - a) Innerhalb der dem Betrieb dienenden Gebäude
 1. durch Rohrbruch oder Frost an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung und den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizungsanlage;
 2. durch Frost an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern, Herdschlangen, gleichartigen Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung und Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.
 - b) Außerhalb der dem Betrieb dienenden Gebäude durch Rohrbruch oder Frost an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, soweit diese Rohre der Versorgung dieser Gebäude dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn Sachschäden eintreten:
 - a) an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - b) durch Wasserdampf, durch Plansch- oder Reinigungswasser und durch Wasser aus Sprinklern oder offenen Düsen bei Berieselungsanlagen;
 - c) durch Grundwasser, durch stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge und den durch sie verursachten Rückstau;
 - d) durch Erdsenkung oder Erdbeben;
 - e) durch Schwamm.
5. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) für Instandhaltung der Wasserleitungsanlagen und, soweit Schäden durch sonstige wasserführende Anlagen in die Versicherung eingeschlossen sind, auch für Instandhaltung dieser Anlagen zu sorgen. Sind nach sachverständigem Ermessen oder gesetzlicher oder polizeilicher Vorschrift Neubeschaffungen oder Abänderungen von Wasserleitungsanlagen und sonstigen wasserführenden Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost erforderlich, so müssen sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer von dem Versicherer zu bestimmenden angemessenen Frist ausgeführt werden;
 - b) in nicht benutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen mit abtrennbarer Wasserversorgung die Wasserleitungsanlagen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten. Das Gleiche gilt für stillgelegte Anlagen und Maschinen;
 - c) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.

F. Besondere Bestimmungen für Sturm

§ 16 Sturm

1. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Ist diese Windstärke für den Schadenort

- nicht feststellbar, so wird sie unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit des Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn dem Betrieb dienende Sachen durch Sturm zerstört oder beschädigt werden, sofern die Zerstörung oder Beschädigung
 - a) auf der unmittelbaren Einwirkung des Sturmes beruht oder
 - b) dadurch hervorgerufen wird, dass der Sturm Gebäude-
teile, Bäume oder andere Gegenstände auf die dem Betrieb dienenden Sachen oder auf Gebäude, in denen sich diese Sachen befinden, wirft oder
 - c) die Folge eines Sturmschadens an dem Betrieb dienenden Sachen oder an Gebäuden, in denen sich dem Betrieb dienende Sachen befinden, ist.
 3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn Sachschäden eintreten:
 - a) an Gebäuden, die noch nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäude befindlichen Sachen;
 - b) durch Sturmflut und Lawinen;
 - c) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz in nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch den Sturm entstanden sind;
 - d) an im Freien befindlichen Sachen;
 - e) an Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind (z. B. Schilder, Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Blendläden, Antennenanlagen), elektrische Freileitungen einschließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen.
 4. Der Versicherungsnehmer hat für die Instandhaltung der dem Betrieb dienenden Sachen, insbesondere der Dächer, zu sorgen.

G. Besondere Bestimmungen für Hagel

§ 17 Hagel

1. Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn dem Betrieb dienende Sachen durch die unmittelbare Einwirkung des Hagels zerstört oder beschädigt werden.
2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn Sachschäden eintreten:
 - a) an Gebäuden, die noch nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - b) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz in nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch den Hagel entstanden sind;
 - c) an im Freien befindlichen Sachen;
 - d) an Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind (z. B. Schilder, Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Blendläden, Antennenanlagen), elektrische Freileitungen einschließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen.
3. Der Versicherungsnehmer hat für die Instandhaltung der dem Betrieb dienenden Sachen, insbesondere der Dächer, zu sorgen.

